



NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)



Hans-Robert Röthel
Rechtsanwalt

Alles neu macht der Mail

Dieser Aphorismus stammt aus dem Liedgut der Romantik, in der der Ausdruck von Gefühlen in der Dichtung ein wichtiges Stilmittel war. Frühlingshafte Glücksgefühle steigen jetzt auch auf, da zu hören ist, dass die nahezu sagemumwobene Neujustierung des Stiftungsrechts nun doch keine Dichtung zu sein scheint, sondern deutliche Realisierungschancen hat. Wenn die Winde günstig stehen, könnte das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ nach siebenjähriger Entstehungszeit tatsächlich noch in dieser Legislaturperiode Wirklichkeit werden. Schneller geht's kaum!

Nach der sinnvollen Überarbeitung des Gemeinnützigkeitsrechts Ende letzten Jahres würden so dem NPO-Bereich weitere neue Impulse injiziert. Näheres dazu bei NPO-Impuls inside.

**Aktuelle NPO-Infos
bequem per E-Mail erhalten!**

Abonnieren Sie kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events künftig per E-Mail! www.psp.eu/abo

01

April / Mai 2021

INHALT

Neue Begünstigung für Kooperationen
gemeinnütziger Körperschaften

Mittelweitergabe und Vertrauensschutz

Die gemeinnützige Holding

Reform des Stiftungsrechts auf der
Zielgeraden

Neue Begünstigung für Kooperationen gemeinnütziger Körperschaften

Die Kooperation gemeinnütziger Körperschaften war bisher einer Vielzahl steuerlicher Fallstricke ausgeliefert, von der gemeinnützigkeitsrechtlich fehlenden Unmittelbarkeit bis zu ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Risiken.

Laut dem mit dem Jahressteuergesetz 2020 neu eingefügten § 57 Abs. 3 AO verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die kooperierenden Körperschaften gesellschaftsrechtlich, z. B. über ein Beteiligungsverhältnis, verbunden sind.

Im Falle eines solchen „planmäßigen Zusammenwirkens“ gemeinnütziger Körperschaften wird für die steuerliche Beurteilung eine Gesamtbetrachtung der Tätigkeiten der einzelnen Körperschaften vorgenommen. Bei arbeitsteiligem Zusammenwirken erfolgt daher beispielsweise die Beurteilung von Hilfstätigkeiten nicht mehr als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die leistungsbeziehende Körperschaft diese Dienstleistungen für einen steuerbefreiten Zweckbetrieb verwendet. Hierdurch können selbst bisher voll steuerpflichtige „Servicegesellschaften“ die Gemeinnützigkeit erlangen. Auch können viele Probleme der zeitnahen Mittelverwendung sowie die Besteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe vermieden werden.

Bis zu einer Veröffentlichung von entsprechenden Verlautbarungen der Finanzverwaltung bleibt unklar, in welchen Fällen für ein steuerbegünstigtes planmäßiges Zusammenwirken zuerst die satzungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Diese Ungewissheit bezieht sich auch auf die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG). ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
▶ t.fritz@psp.eu

Mittelweitergabe und Vertrauensschutz

Mit dem JStG 2020 hat der Gesetzgeber auch die bisherigen Regelungen zur steuerunschädlichen Mittelweitergabe neu geregelt. Bislang wurde zwischen Förderkörperschaften, die gemäß ihrer Satzung Mittel für andere Körperschaften beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO a.F.) und der satzungsunabhängigen „teilweisen“ Mittelweitergabe durch gemeinnützige Organisationen unterschieden (§ 58 Nr. 2 AO a.F.).

Der Gesetzgeber hat sich nunmehr von dieser Trennung verabschiedet und die Mittelweitergabe in einem einheitlichen Tatbestand zusammengefasst (§ 58 Nr. 1 AO n.F.). Künftig darf eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sämtliche Mittel für die Verwicklung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden. Die Zuwendung kann dabei in Form von Bar- und Buchgeld, aber nunmehr auch in der Erbringung von Dienstleistungen sowie der Überlassung von Wirtschaftsgütern erfolgen. Eine satzungsmäßige Regelung ist hierzu nur noch bei einer Körperschaft erforderlich, deren Tätigkeit ausschließlich auf die reine Mittelbeschaffung und -weitergabe ausgerichtet ist. Hier ist die Mittelweitergabe künftig als „Art der Zweckverwirklichung“ in der Satzung zu benennen. Die betragsmäßige Beschränkung der Mittelzuwendung wurde vollständig aufgehoben.

Ergänzend hierzu hat der Gesetzgeber mit Einführung des § 58a AO einen Vertrauensschutz für „gutgläubige“ Mittelweitergaben eingeführt. Bei Vorlage eines Freistellungsbescheids, der Anlage zum Körperschaftsteuer-Bescheid oder dem Bescheid nach § 60a AO darf die Geberkörperschaft künftig darauf vertrauen, dass die empfangende Körperschaft die Mittel gemeinnützigkeitskonform verwendet und die eigene Gemeinnützigkeit damit nicht mehr gefährdet. Eine „Spendenbescheinigung“ schafft dagegen keinen entsprechenden Vertrauensschutz. ■



Sabine Neizel
Steuerberaterin
▶ s.neizel@psp.eu

Die gemeinnützige Holding

Bisher war es für den Gemeinnützigkeitsstatus einer Gesellschafterin (Holding) gemeinnütziger Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) erforderlich - wenigstens in geringem Umfang - auch operative oder zumindest fördernde gemeinnützige Tätigkeiten zu entfalten. Ansonsten lag ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit i. S. d. § 57 AO vor.

Diese „Feigenblatt-Strategie“ ist zukünftig nicht mehr notwendig. Der Gesetzgeber regelt nunmehr in § 57 Abs. 4 AO, dass eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar verwirklicht, „wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.“ Begründet wird diese Neuregelung damit, dass sich durch die Aufteilung der Tätigkeit auf mehrere Gesellschaften lediglich die Struktur und nicht das gemeinnützigkeitsrechtliche Gesamtbild ändert.

Ob der Gesetzgeber den Begriff „ausschließlich“ in dem Sinne versteht, dass diese neue Holding-Regelung das Halten von Anteilen an nicht gemeinnützigen Körperschaften nicht toleriert, ist derzeit noch offen. Offen ist weiterhin auch, ob aufgrund der Neuregelung nun auch die Finanzierung von gemeinnützigen Beteiligungen aus zeitnah zu verwendenden Mitteln möglich ist. Dies wurde bisher von der Finanzverwaltung verneint, da die Beteiligungen der Vermögensverwaltung zugeordnet wurden, was sich wiederum auf die Wertung von Mittelweitergaben nachteilig auswirken konnte.

Die Neuregelung stellt eine Vereinfachung in Bezug auf die Bildung von konzernartigen Strukturen im Gemeinnützigkeitsbereich dar. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die bestehenden Auslegungsfragen durch eine Veröffentlichung der Finanzverwaltung „großzügig“ oder „engherzig“ geklärt werden. ■



Dr. Kristin Heidler
Steuerberaterin
► k.heidler@psp.eu

Reform des Stiftungsrechts auf der Zielgeraden

Nach erheblicher Kritik am Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ (s. dazu NPO IMPULS 03/2020) legte das Kabinett erst im Februar seinen Regierungsentwurf vor, der bedeutende Änderungen enthält.

Insbesondere soll nunmehr sowohl angehenden StifterInnen als auch bestehenden Stiftungen weiterhin ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit garantiert werden. Als Richtschnur jeden Stiftungshandelns soll nicht mehr allein der ausdrückliche Stifterwille maßgebend sein, sondern wie bislang hilfsweise auch der mutmaßliche. Dies trägt Änderungsbedürfnissen vieler StifterInnen und Stiftungen positiv Rechnung. Das mögliche Inkrafttreten der Reform soll auf den 1.7.2022 verschoben werden, um Stiftungen ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Satzungen zu geben. Die Regelungen zum Stiftungsregister sollen erst zum 1.1.2026 gelten. Dieses Register bildet weiterhin den „großen Wurf“ der Reform, da die Veröffentlichung der Vertretungsverhältnisse den häufig lästigen Umgang mit Vertretungsbescheinigungen ersetzen könnte.

Ende März nahm der Bundesrat zum Entwurf Stellung. Nun ist der Bundestag am Zug. Da die Reform eine längst überfällige Weiterentwicklung des Stiftungsrechts bewirken würde, ist unter den Abgeordneten die Tendenz verbreitet, sie nunmehr innerhalb der letzten parlamentarischen Arbeitswochen der Legislaturperiode zu verabschieden. Die Zeit drängt also. Daher ist den anstehenden parlamentarischen Debatten zu wünschen, den Entwurf in sachangemessener Form diskutieren und verfeinern zu können.

PSP beobachtet die weitere Entwicklung genau und hält Sie informiert, nicht zuletzt durch unseren PSP-Leitfaden, den wir zur Stiftungsrechtsreform verfasst haben. Der Leitfaden steht in der jeweils aktuellen Version zum Download zur Verfügung unter www.psp.eu/npo. ■



Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt
► m.uhl@psp.eu

Gemeinsam Zusammenhalt gestalten!
07. – 11. Juni 2021



DIGITALER DEUTSCHER STIFTUNGSTAG 2021

Wir freuen uns, mit zwei Beiträgen beim ersten Digitalen Deutschen Stiftungstag des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen dabei zu sein:

Kür oder Pflicht – Rechtsansprüche durchsetzen?

Dienstag, 08. Juni 2021, 13:30 bis 14:00 Uhr

Die Mittel gemeinnütziger Stiftungen unterliegen dem Gebot der ausschließlichen Verwendung für satzungsmäßige steuerbegünstigte Zwecke. Zu solchen Mitteln können auch Rechtsansprüche gehören, z. B. solche gegen das Fehlverhalten von Vertragspartnern oder Organmitgliedern, aber auch Mittelempfängern, die Verwendungsvorgaben ignorieren. Mangels klarer gesetzlicher Vorgaben tun sich Stiftungsvorstände häufig schwer damit, solche Ansprüche geltend zu machen. Im Webseminar wird anhand von Praxisbeispielen (bspw. unzulässige Vergütungen) dargestellt, wann eine Geltendmachung von Rechtsansprüchen angezeigt ist und unter welchen Voraussetzungen stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlich ausnahmsweise darauf verzichtet werden kann.

Dr. Matthias Uhl, Rechtsanwalt

Die „schönsten“ Praxisfälle des Stiftungsfundraisings

Donnerstag, 10. Juni 2021, 10:30 bis 11:00 Uhr

Viele Stiftungen haben aufgrund abnehmender Einnahmen aus der Vermögensverwaltung ihre Aktivitäten im Bereich Fundraising ausgeweitet. Die dabei erzielten Einnahmen reichen von steuerbefreiten Spenden bis zum steuerpflichtigen Sponsoring. Die zutreffende ertrag- und umsatzsteuerliche sowie spendenrechtliche Einordnung verschiedenster Fundraisingtätigkeiten ist aufgrund der Komplexität des Steuerrechts und einiger Billigkeitsregelungen der Finanzverwaltung oftmals schwierig. Um nachteilige Folgen im Rahmen der steuerlichen Veranlagung oder einer Betriebsprüfung für die Stiftung und die handelnden Personen zu vermeiden, führt an der ausführlichen steuerlichen Bewertung jedoch kein Weg vorbei.

Dr. Thomas Fritz, Steuerberater
Dr. Kristin Heidler, Steuerberaterin

NPO WEBINAR

Mittelverwendung und Rücklagenbildung gemeinnütziger Körperschaften

- Termin: Mittwoch, 16. Juni 2021 (10:30 bis 11:30 Uhr)
- Anmeldung unter: www.psp.eu/webinare

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de